

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

30.3.1943 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 30. März 1943

Nr. 8

Inhalt

	Seite
Anordnung über Ersatzgewürze vom 25. Februar 1943	49
Verordnung über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften im Elsaß vom 1. März 1943	49
Verordnung vom 2. März 1943 zur Abänderung der Anordnung zum Schutze gegen Disziplinwidrigkeiten in den Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 23. Juli 1941 und der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 15. August 1941	50
Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Enteignung von Grundstücken vom 3. März 1943	50
Verordnung über die Vereinheitlichung des Krankentransports vom 3. März 1943	51
Zweihundzwanzigste Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Reichsbewertungsgesetz, Bodenschätzungsgesetz und Vermögensteuergesetz — vom 15. März 1943	51
Dritte Anordnung vom 19. März 1943 zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechtes im Elsaß vom 11. Mai 1942	53
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Bienenseuchen im Elsaß vom 24. März 1943	54
Berichtigungen	54

Anordnung über Ersatzgewürze vom 25. Februar 1943

Auf Grund des § 5 Nrn. 2, 4, 6 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 29. Oktober 1941 (VOBl. S. 683) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - angeordnet:

Straßburg, den 25. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Pflaumer

§ 1

Die Verordnung über Ersatzgewürze vom 4. Mai 1942 (RGBl. I S. 278) gilt im Elsaß mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der im § 1 bezeichneten Genehmigung der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zuständig ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Verordnung

über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften im Elsaß vom 1. März 1943

§ 1

Die Verordnung über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften vom 21. März

1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 544) wird in der jeweils gültigen Fassung mit allen ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen im Elsaß für anwendbar erklärt.

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerel GmbH, „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die nach den eingeführten Bestimmungen einem Reichsminister zustehenden Befugnisse werden vom

Straßburg, den 1. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Chef der Zivilverwaltung im Elsaß oder der von ihm beauftragten Stelle wahrgenommen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1943 in Kraft.

Verordnung vom 2. März 1943

zur Abänderung der Anordnung zum Schutze gegen Disziplinwidrigkeiten in den Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 23. Juli 1941 und der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen in der privaten Wirtschaft im Elsaß

vom 15. August 1941

Zur Angleichung an die im Altreich bestehende Rechtslage bestimme ich für das Elsaß was folgt:

§ 1

Der § 4 der Anordnung zum Schutze gegen Disziplinwidrigkeiten in den Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 23. Juli 1941 (Verordnungsblatt Seite 486) erhält folgenden Wortlaut:

»Die durch Verhängung von Geldbußen oder Anrechnung der versäumten Arbeitszeit auf den Urlaub verfallenen Beträge sind an die nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV.) abzuführen.«

Straßburg, den 2. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

§ 2

Der § 11 der Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 15. August 1941 (Verordnungsblatt Seite 536) wird wie folgt, abgeändert:

»Bußen in Geld sind von dem Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV.) zu überweisen.«

§ 3

Vorstehende Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Erste Anordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Enteignung von Grundstücken

vom 3. März 1943

Die Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juli 1941 (VOBl. S. 478) werden bis zur Schaffung

eines Verwaltungsgerichts im Elsaß dem Badischen Verwaltungsgerichtshof in Karlsruhe übertragen.

Straßburg, den 3. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
über die Vereinheitlichung des Krankentransports
vom 3. März 1943

Zur Vereinheitlichung des Krankentransports im Elsaß wird bestimmt:

§ 1

Im Elsaß gilt der Erlaß des Führers über die Vereinheitlichung des Krankentransports vom 30. November 1942 (RGBl. 1943 I S. 17).

§ 2

Die vom Reichsgesundheitsführer auf Grund des in § 1 genannten Führererlasses getroffenen oder noch

zu treffenden Durchführungsvorschriften gelten im Elsaß, soweit der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - nichts anderes bestimmt.

§ 3

Der Krankentransport im Elsaß untersteht der Aufsicht des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

Straßburg, den 3. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
 Gauleiter und Reichsstatthalter

Zweiundzwanzigste Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Reichsbewertungsgesetz, Bodenschätzungsgesetz
und Vermögensteuergesetz —
vom 15. März 1943

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendung des Reichsbewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes

Im Elsaß werden, soweit nicht in den §§ 2 bis 8 sowie in Vollzug dieser Verordnung etwas Gegenteiliges bestimmt wird, mit Wirkung vom 1. Januar 1943 an folgende Vorschriften für anwendbar erklärt:

1. das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 961), soweit es nicht bereits nach § 1 Ziffer 8 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 24) gilt,
2. die Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 81) in der Fassung des § 66 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 733) und der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2271), soweit sie nicht bereits nach der in der vorstehenden Ziffer 1 genannten Verordnung vom 16. Januar 1941 gilt,
3. das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1052) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2138),
4. die Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 100) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 2271),
5. das Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1050),
6. die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 198).

Zweiter Abschnitt: Abweichungen von den Bewertungsvorschriften

§ 2

Erstmalige Bewertung

Auf den 1. Januar 1943 findet eine Hauptfeststellung der Einheitswerte (§§ 20 bis 66 des Reichsbewertungsgesetzes) und eine Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens, des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens (§§ 67 bis 77 des Reichsbewertungsgesetzes) statt.

§ 3

Geltung der Einheitswerte

(1) Die nach § 2 festgestellten Einheitswerte gelten für die Vermögensteuer, für die Erbschaftsteuer und nach Maßgabe der §§ 10 und 12 des Grunderwerbsteuergesetzes für die Grunderwerbsteuer.

(2) Die Bestimmung des Zeitpunkts, von dem ab die Einheitswerte der Grundsteuer nach dem Reichsgrundsteuergesetz (Grundsteuer und Gebäudesteuer im Elsaß im Sinne der Verordnung vom 27. März 1942 — Verordnungsblatt Seite 128 —) oder der Gewerbesteuer nach dem Reichsgewerbsteuergesetz (Gewerbesteuer im Elsaß im Sinne der Verordnung vom 27. März 1942 — Verordnungsblatt Seite 131 —) unterliegen, bleibt vorbehalten.

§ 4

Durchführung der Bewertung

Maßgebender Bewertungsstichtag ist grundsätzlich der 1. Januar 1943. Für einzelne Vermögensarten (§ 19 des Reichsbewertungsgesetzes) kann zur Angleichung an die im Reichsgebiet geltenden Vermögenswerte ein früherer Bewertungsstichtag bestimmt werden.

§ 5

Bewertungsverfahren

Einheitswertbescheide (Feststellungsbescheide) im Sinne der §§ 215 bis 219 der Reichsabgabenordnung werden bis auf weiteres nur insoweit erlassen, als eine Vermögensteuerpflicht eintritt. Das Entsprechende gilt für die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer.

Dritter Abschnitt: Abweichungen von den Vermögensteuervorschriften

§ 6

Erste Hauptveranlagung

Die erste Hauptveranlagung der Vermögensteuer (§ 12 des Vermögensteuergesetzes) wird nach dem Stand

Straßburg, den 15. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

der sachlichen und persönlichen Verhältnisse vom 1. Januar 1943 vorgenommen. Der Hauptveranlagungszeitraum, für den die erste Hauptveranlagung gilt, beginnt abweichend von § 12 Absatz 2 des Vermögensteuergesetzes mit dem 1. April 1943.

§ 7

Entrichtung der Vermögensteuer 1943

Die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1943 ist abweichend von § 16 des Vermögensteuergesetzes einen Monat nach Zustellung des Vermögensteuerbescheides zu entrichten; in begründeten Fällen können auf Antrag angemessene Teilzahlungen gewährt werden. Vorauszahlungen auf die Vermögensteuer 1943 im Sinne des § 17 des Vermögensteuergesetzes werden nicht erhoben.

§ 8

Befreiungen

Den Kirchen, ihren Einrichtungen und den ihre Zwecke fördernden Körperschaften stehen abweichend von § 3 Absatz 1 Ziffer 6 des Vermögensteuergesetzes, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, besondere Steuervergünstigungen nicht zu.

Vierter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 9

(1) Soweit Reichsvorschriften, die durch diese Verordnung im Elsaß für anwendbar erklärt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für das Reichsgebiet zur Ergänzung, Aenderung und Durchführung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen bisher erlassen worden sind oder künftig erlassen werden, sind auch im Elsaß ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung oder ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Reichsgebiet sinngemäß anzuwenden, soweit nicht durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - etwas anderes bestimmt ist oder bestimmt wird.

(3) Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weiter erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Dritte Anordnung vom 19. März 1943

zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechts im Elsaß
vom 11. Mai 1942

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechts im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) wird folgendes angeordnet:

I.

§ 1

Mit den in § 1 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechts im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) genannten Maßgaben treten am 1. April 1943 an Stelle

1. der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 8 der Anordnung Nr. 77 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wild und Wildgeflügel im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 113)

die Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel vom 22. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1399);

§ 6 Absatz 2 der Anordnung Nr. 77 erhält folgende Fassung:

(2) Als Einstandspreis gilt der an den Jäger oder Großhändler im Rahmen der Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel vom 22. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 1399) bezahlte tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich Fracht und Plombierungskosten.

2. der Anordnung Nr. 79 über die Eierpreise im Elsaß vom 13. Februar 1941 (Verordnungsblatt Seite 152)

die Verordnung über Verbraucherhöchstpreise für Hühner- und Enteneier vom 6. November 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1564) in der Fassung der Verordnungen vom 8. Juni 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 993) und vom 18. Februar 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 107), die von der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft und der Reichsstelle für Eier als Ueberwachungsstelle mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung erlassenen Preisvorschriften für die Eierwirtschaft mit der Maßgabe, daß die auf Grund dieser Vorschriften für das Preisgebiet Baden geltenden Bestimmungen auch für das Elsaß anwendbar sind.

§ 2

Zugleich mit den vorgenannten reichsrechtlichen Verordnungen und Anordnungen treten die zur Durchführung, Ergänzung oder Abänderung dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften in Kraft.

II.

§ 3

Mit dem 31. März 1943 treten außer Kraft:

1. die Anordnung Nr. 104 über die Preisregelung für die Lieferung von Fleisch, Fleischwaren und Schlachtfetten an die Wehrmacht im Elsaß vom 15. Mai 1941 (Regierungsanzeiger Folge 34 vom 20. Mai 1941) in der Fassung der Anordnung vom 21. Mai 1941 (Regierungsanzeiger Folge 35 vom 23. Mai 1941),
2. der Erlaß Nr. 14921 vom 26. Juli 1941 über die Belieferung der Einheiten der Wehrmacht im Elsaß mit Milch, Milcherzeugnissen und Margarine,
3. der vorletzte Absatz des Erlasses Nr. 13885 vom 11. Juli 1941 über Preise für Brauselimonade und
4. sämtliche sonstige zur Regelung der Belieferung der Einheiten der Wehrmacht mit Lebensmitteln im Elsaß ergangenen Vorschriften.

§ 4

Mit den in § 1 der Verordnung über die Einführung des deutschen Preisrechts im Elsaß vom 11. Mai 1942 (Verordnungsblatt Seite 161) genannten Maßgaben treten am 1. April 1943 die für die Belieferung

1. der Einheiten der Wehrmacht,
 2. der Ersatzverpflegungsmagazine und Marineverpflegungsämter,
 3. der bewaffneten Teile der W und der kasernierten Polizei,
 4. der Gemeinschaftslager und
 5. der Kriegsgefangenen- und Interniertenlager
- für das Altreich ergangenen Preisvorschriften in vollem Umfang in Kraft.

Straßburg, den 19. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Bienenseuchen im Elsaß
vom 24. März 1943

Artikel 1

§ 12 der Verordnung über die Bekämpfung der Bienenseuchen im Elsaß vom 13. März 1941 (VOBl. S. 214) erhält folgende Fassung:

»§ 12

Für Bienenvölker, deren Abtötung polizeilich angeordnet ist oder die auf polizeiliche Anordnung mit dem Frowschen oder einem anderen zugelassenen Mittel behandelt werden und eingehen, sowie für Gegenstände, deren Vernichtung polizeilich angeordnet ist, wird von der Tierseuchenkasse eine Entschädigung geleistet. Die Ermittlung des Betrages der zu gewährenden Entschädigung hat durch den Bienensachverständigen unter Zugrundelegung folgender Sätze zu geschehen:

I. Entschädigungssätze für getötete Bienenvölker:

Für je 100 Gramm tote Bienen	1,50 RM.
Für eine Reinzuchtkönigin	5,— RM.

Das Gewicht der getöteten Bienen ist vom Bienensachverständigen durch Wägen oder durch Abmessen festzustellen. Erfolgt die Feststellung durch Abmessen, so ist für 1 Liter Bienen ein Gewicht von 400 Gramm (für 2½ Liter ein Gewicht von 1 Kilogramm) in Rechnung zu stellen.

II. Entschädigungssätze für vernichtete Waben:

1. bei einer Wabenfläche bis zu 400 qcm für jede Wabe 0,30 RM.
2. bei einer Wabenfläche von über 400 und unter 800 qcm für jede Wabe 0,40 RM.
3. bei einer Wabenfläche von 800 und mehr qcm für jede Wabe 0,50 RM.

Die Entschädigungssumme für ein vernichtetes Bienenvolk nebst Königin und Waben darf den Betrag von insgesamt 35 RM. nicht überschreiten.

Straßburg, den 24. März 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Berichtigungen

In der Verordnung zur Ordnung des Krankenpflegeberufs im Elsaß vom 9. Januar 1943 (VOBl. S. 19) ist in § 21 Abs. (1) Zeile 2 statt »..... ausgenommen sind die §§ 15 und 16.« zu setzen: »..... ausgenommen sind die §§ 1, 15 und 16.«.

Bei Anwendung des Kunstschwarmverfahrens wird eine Entschädigung nur für vernichtete Waben gewährt.

Über die Ermittlung der Entschädigung hat der Bienensachverständige eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster zu fertigen und dem zuständigen Landkommissar (Polizeipräsident) vorzulegen.

Die Entschädigungssumme für vernichtete Vorratswaben ist vom Bienensachverständigen nach Ziff. II 1) bis 3) besonders zu ermitteln und in die Niederschrift getrennt aufzunehmen.

Der Landkommissar (Polizeipräsident) legt die geprüfte und gegebenenfalls berichtigte Niederschrift mit dem vorgeschriebenen Feststellungsvermerk nach §§ 78 ff. RRO. versehen dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - Tierseuchenkasse - zur Auszahlungsanordnung vor.«

Artikel 2

§ 20 der genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

»§ 20

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -. Er ist ermächtigt, die in § 12 vorgesehenen Entschädigungssätze sowie den Höchstbetrag der Entschädigungssumme im Verwaltungswege neu festzusetzen.«

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft. Soweit Verluste, für die eine Entschädigung gewährt wird, vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden sie nach den bisherigen Sätzen entschädigt, auch wenn das Entschädigungsverfahren erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde oder noch im Gange ist.

In der Verordnung vom 30. Januar 1943 zur Ergänzung der Lohnordnung für Kraftfahrer, Beifahrer usw. (VOBl. S. 32) hat in § 3 Absatz 1 die erste Zeile wie folgt zu lauten:

»(1) Die Löhne für Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hilfsarbeiter«